

Satzung

Präambel

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Weindorf-Museum Horrweiler e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Horrweiler.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist vorrangig die Betreuung des Weindorf-Museums Horrweiler und die Sammlung, Erhaltung und Präsentation historisch interessanter, kunst-, natur- und heimatgeschichtlicher Gegenstände und Dokumente, insbesondere der Ortsgemeinde Horrweiler.

Dies wird erreicht durch folgende museumsspezifische Aufgaben: Abstimmung der Sammlungsschwerpunkte, Dokumentation und Präsentation, Konservierung und Restaurierung von Sammlungsobjekten, Durchführung von Sonder- und Wechselausstellungen, heimatkundliche Forschung, Museums- und Ausstellungsdidaktik, Vortragstätigkeit und der mit den vorgenannten Punkten zusammenhängenden Jugend- und Erwachsenenbildung.

Darüber hinaus erfolgt zur allgemeinen kunst- und kulturgeschichtlichen Weiterbildung auch in Bereichen allgemein kultureller Aktivitäten der Gegenwart, die Förderung und Durchführung von Sonder- und Wechselausstellungen in den Bereichen Kunst, Kultur, Technik und Naturwissenschaften.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Entscheid des Vorstandes auf schriftliche Bewerbung.
- 2) Einen Rechtsanspruch auf den Erwerb der Mitgliedschaft haben alle natürlichen Personen über 16 Jahre. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- 3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist Berufung des Betroffenen an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 4) Der Austritt aus dem Verein ist nur nach vorheriger Kündigung mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 5) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung wegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:
 - a) bei ehrlosem Verhalten oder Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen Vergehens, wenn die Strafe Gefängnis von einem Jahr oder länger ist,
 - b) bei grober Unverträglichkeit,
 - c) bei grobem Verstoß gegen die in § 6 niedergelegten Pflichten,
 - d) bei Nichtzahlung von fälligen Beiträgen trotz Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Ausschlussentscheidung ist Berufung des Betroffenen an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 2a Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod der Person, b) Kündigung gem. §2, Abs. 4 oder c) Ausschluss gem. §2, Abs.5.
- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 3 Mitgliederversammlung

- 1) Alle drei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn seit sechs Wochen eine Berufung nach § 2 Abs. 3 oder Abs. 5 vorliegt oder wenn mindestens sieben Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen.
- 3) Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, sowie der Tagungszeit und des Tagungsortes durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen, zu der die Ortsgemeinde Horrweiler gehört, einzuladen. Außerhalb der Verbandsgemeinde wohnhafte Mitglieder werden in Schriftform (E-Mail) gesondert eingeladen, sofern uns eine aktuelle E-Mailadresse vorliegt.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder unter Beachtung §3, Abs. 5. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die nicht zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bereits gekündigt haben oder gegen die ein Ausschlussverfahren läuft.

§ 4 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer.
- 2) Der Vorstand beschließt über die interne Verteilung der anfallenden Aufgaben unter seinen Mitgliedern, soweit die Satzung nicht besondere Regelungen enthält.
- 3) Der Vorstand beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende.
- 5) Stellvertreter des Vorsitzenden ist der stellv. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Beisitzer.
- 6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Falls ein Mitglied dies verlangt, hat die Vorstandswahl schriftlich und geheim, sowie in besonderen Wahlgängen für jede Stelle im Vorstand zu erfolgen. Wählbar sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- 7) Der Vorstand wird beim Ausscheiden zweier seiner Mitglieder für den Rest der Amtsperiode durch Zuwahl in einer außerordentlich zu berufenden Mitgliederversammlung ergänzt.

§ 5 Kassenprüfer

- 1) Gleichzeitig mit der Wahl des Vorsitzenden und Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes gelten entsprechend.
- 2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte durch den Vorstand zu überprüfen und jeweils vor der Neuwahl eines Vorstandes der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht für die Amtszeit des vorherigen Vorstandes zu erstatten.

- 4) Fällt ein Kassenprüfer weg, so hat unverzüglich eine Ersatzwahl durch eine hierzu berufene Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben den Verein tatkräftig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigt, sowie die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 7 Beiträge

- 1) über die Leistung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 2) Es können eine beim Erwerb der Mitgliedschaft fällige Aufnahmegebühr und jeweils zum 01.08. eines Jahres fällige Jahresbeiträge erhoben werden.
- 3) Beiträge sollen auch zur Befriedigung der Geschäftsbedürfnisse erhoben werden.

§8 Mittelverwendung

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Rechtsfähigkeit

- 1) Der Verein soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bingen eingetragen werden.
- 2) Nach vollzogener Eintragung wird dem Namen des Vereins gemäß § 1 Abs. 1 der Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) beigefügt.

§ 11 Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Regulierung der Verbindlichkeiten an die Gemeinde Horrweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.